



GZ: ST-120-2/11-2024/VO

Ggst: **Straßenpolizeiliche Maßnahme  
Halte- u. Parkverbot ausgenommen Berechtigte  
Parkplatz Sporthalle / Mittelschule**

Fehring, 18.06.2024

## Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Fehring vom 18.06.2024 betreffend die  
Ausweisung eines Halte- und Parkverbotes ausgenommen Berechtigte.

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Fehring wird gemäß § 43 Abs 1 lit b Z 1 iVm § 94d Z 4 der Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960, BGBl. Nr. 159/1960, idgF, nachstehendes angeordnet:

### I

#### Halte- und Parkverbot

Zur Freihaltung von Stellplätzen für Aussteller des sonntäglichen Flohmarktes wird für den Parkplatz der Sporthalle / Mittelschule GrstNr.: 252/1 u. 253/1, KG Höflach mit Wirkung auf den westlich gelegenen Teil der Schrägparkplätze, beiderseits der Bucht – rot dargestellte Fläche am beiliegenden Lageplan des Bauamtes der Stadtgemeinde Fehring vom 16.04.2024 – für Sonntage von 6-12 Uhr ein Halte- und Parkverbot gemäß § 43 Abs 1 lit. b Z 1 iVm § 52 lit a Z 13b StVO 1960 erlassen.

### II

#### Ausnahme für Berechtigte

Vom Halte- und Parkverbot ausgenommen sind Aussteller des Flohmarktes.

### III

#### Kundmachung und Schlussbestimmungen

1. Die Kundmachung des Halte- und Parkverbots (Punkt I) und der Ausnahme für Berechtigte (Punkt II) erfolgt gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 durch Anbringung des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit a Z 13b StVO mit den Zusatztafeln gemäß § 54 StVO 1960 „So. 6-12 Uhr, Ausgenommen Flohmarkt Aussteller“, „Anfang“ und „Ende“, entsprechend dem beiliegenden Lageplan des Bauamtes der Stadtgemeinde Fehring vom 16.04.2024, an den dort vorgesehenen Stellen.
2. Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 am Tag der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

3. Die Verkehrszeichen sind vom Straßenerhalter im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Fehring anzubringen. Der Zeitpunkt der Anbringung ist in einem Aktenvermerk gem. § 16 AVG 1991 festzuhalten.
4. Der beiliegende Lageplan des Bauamtes der Stadtgemeinde Fehring vom 16.04.2024 bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

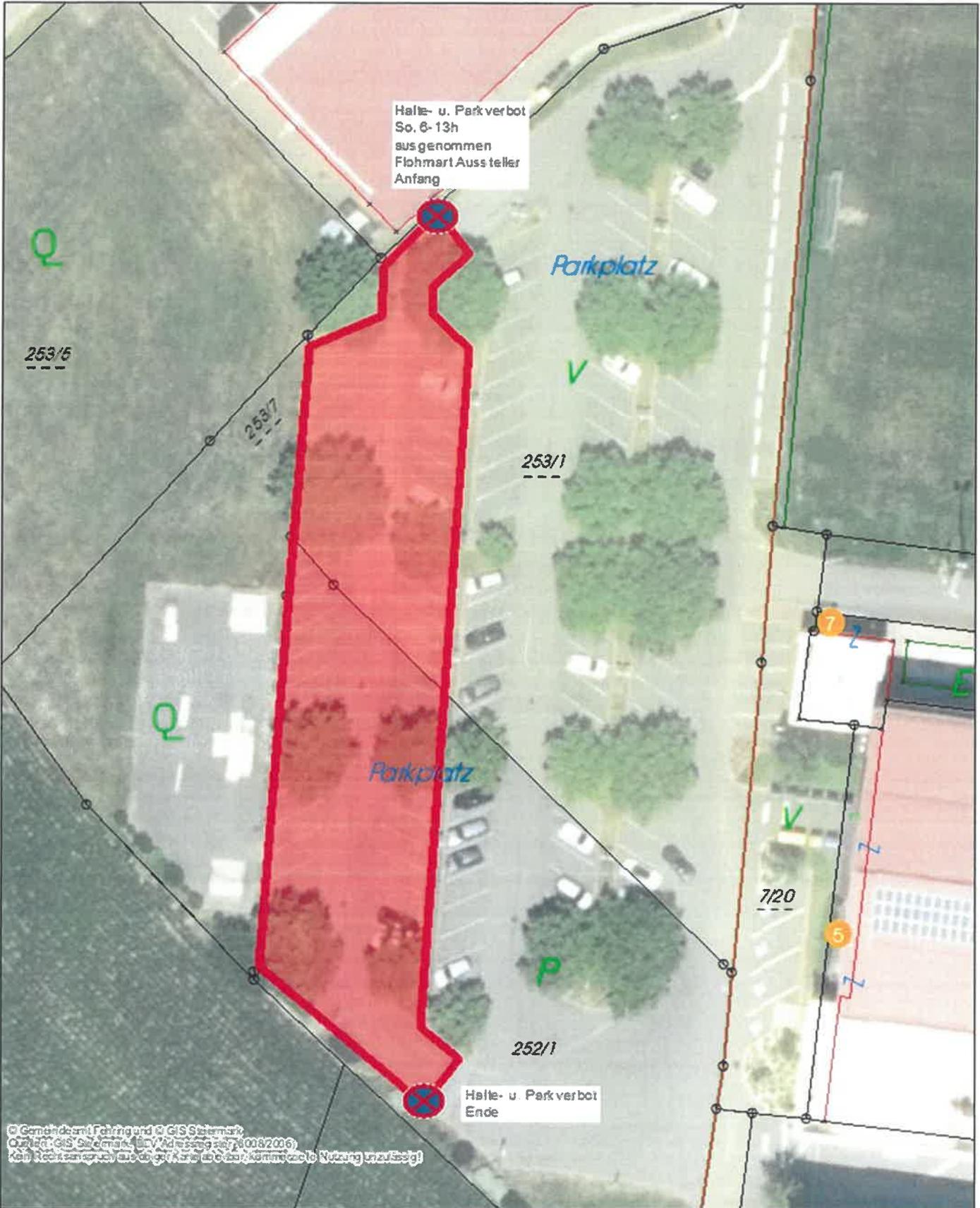
(Mag. Johann Winkelmaier)



angeschlagen am: 20. JUNI 2024



abgenommen am:



© Gemeindeamt Fehring und © GIS Steiermark  
 Quelle: GIS Steiermark, Linz Adressengemeinschaft (0008/2006)  
 Kein Rechtsanspruch aus dieser Darstellung ableitbar!  
 Keine Haftung für fehlerhafte oder unvollständige Darstellung!

<b>Geoinformationssystem</b>			
Stadtgemeinde Fehring Grazer Straße 1 8350 Fehring	<b>ST-120-2/11-2024/VO</b> <b>Lageplan</b>	Plottedatum: 16.04.2024 Erstellt durch: fehring Maßstab (im Original): 1:550	
HINWEIS: Kein Rechtsanspruch aus dieser Darstellung ableitbar! Keine Haftung für fehlerhafte oder unvollständige Darstellung!			
WebOFFICE – GEOdaten powered by PSC Public Software und Consulting			